

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0084/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet online am 26.01.2024 unter der Überschrift „Annalena Baerbock in Ostafrika: So geht absurde Außenpolitik“ über Sinn und Zweck der Außenpolitik von Annalena Baerbock im Sudan, in Ostafrika. „Auch inhaltlich überzeugte die Reise nur Baerbock-Ultras. Sogar die halbstaatliche Tagesschau titelte: ‘Deutliche Worte, aber keine Ergebnisse.’ Mit ‘teils scharfen Formulierungen’ kritisiere die Ministerin die humanitäre Lage in Gaza – doch ihre Appelle blieben ohne Resultat.“

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert die Formulierung „halbstaatliche Tagesschau“. Damit werde suggeriert, dass die Tagesschau vom Staat gelenkt sei. Desweiteren strotze dieser Artikel so vor Misogynie, die sich besonders gerne über Frauen wie Baerbock entlade.

III. Die Redaktion wurde gebeten, sich in ihrer Stellungnahme auf die Vorwürfe zur Formulierung „halbstaatlich“ zu konzentrieren.

IV. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, der Beitrag verstoße nicht gegen den Pressekodex. Der Beitrag beschäftige sich kritisch mit ergebnislosen Missionen des Außenministeriums und der gesellschaftlichen Reaktion darauf. Es stelle keine Misogynie

dar, wenn eine amtierende Außenministerin kritisiert werde. Es stelle auch keine Männerfeindlichkeit dar, wenn der Bundeskanzler oder der Verteidigungsminister kritisiert würden. Das wäre nur dann der Fall, wenn ein Politiker wegen seiner Geschlechtszugehörigkeit herabgesetzt werde. Das sei aber vorliegend nicht der Fall:

Gegenstand des Beitrags sei die Kritik an ergebnislosen Reisen der Außenministerin. Die Darstellung der verschiedenen Pannen und die – berechtigte – Kritik daran, stünden im Mittelpunkt. Es gehe also nicht um die Abwertung der Außenministerin wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit, sondern um Kritik wegen des Auseinanderklaffens von ambitioniertem Anspruch und – augenscheinlich auf unzulänglicher Organisation beruhendem – Scheitern. Auch der vom Autor gewählte ironische Unterton führe nicht dazu, dass die Außenministerin wegen ihres Frauseins als minderwertig dargestellt werde. Das Resümee sei geschlechtsneutral formuliert und weise auf die Relevanz solcher Fehlleistungen hin – sie befeuerten populistische Tendenzen.

Ganz augenscheinlich störe die Beschwerdeführerin jegliche Kritik an der Außenministerin. Das werde deutlich, wenn sie als weiteren Beleg auch den Beitrag „Gefühlte Mathematik: Nicht nur Annalena Baerbock versagt hier“, hier benenne. Hierbei handele es sich um eine Kolumne, die in zugespitzter und unterhaltsamer Form mathematische Ungereimtheiten in Äußerungen von Politikern und Komikern aufliste. Neben Annalena Baerbock würden Dietmar Bartsch, Torsten Sträter, Donald Rumsfeld und Angela Merkel zitiert, also überwiegend Männer. Der Vorwurf der Frauenverachtung sei daher unbegründet.

Auch die von der Beschwerdeführerin gerügte Formulierung

„Sogar die halbstaatliche Tagesschau titelte: ‚Deutliche Worte, aber keine Ergebnisse.‘“

stelle keinen Verstoß gegen den Pressekodex dar. Gleichwohl die Formulierung polemisch zugespitzt sei, so weise sie aus Sicht des Autors einen sachlich zutreffenden Kern auf: es herrsche in Bezug auf die Inanspruchnahme der Medienleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine Vertragsfreiheit und der Einzug der Gebühren erfolge mit staatlichen Zwangsmaßnahmen. Zudem erfolge die Aufsicht über die Rundfunkanstalten durch die Rundfunkräte, in denen – neben Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen – auch solche der Regierungsparteien mitarbeiteten. Das sei aus Sicht des Autors hinreichende Anknüpfungstatsache für das Attribut „halbstaatlich“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Formulierung „halbstaatlich“ in Bezug auf die Tagesschau halten die Mitglieder des Gremiums für eine polemische Überspitzung, die im Rahmen des Kommentars noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Hinsichtlich des Vorwurfs der Misogynie gibt der Ausschuss der Redaktion ebenfalls Recht. Die Kritik der Redaktion richtet sich gegen Annalena Baerbock in ihrer Rolle und ihrem Handeln als Politikerin und setzt sie nicht wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit herab.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>